

Deutsche Rechtsgeschichte

Bearbeitet von
Von Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Eisenhardt

6., überarbeitete Auflage 2013. Buch. XXXIII, 521 S. Softcover

ISBN 978 3 406 65690 3

Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

Gewicht: 504 g

[Recht > Rechtswissenschaft, Nachbarbereiche, sonstige Rechtsthemen >](#)
[Rechtsgeschichte](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the word "beck" in a bold, black, sans-serif font, followed by "shop" in a larger, bold, red, sans-serif font. A ".de" in a smaller, black, sans-serif font is positioned to the right of "shop". Above the "o" in "shop", there are two small, red, circular dots. Below "beck" and "shop", the words "DIE FACHBUCHHANDLUNG" are written in a smaller, black, sans-serif font.

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

dieser Regeln ist in dem – nach wie vor gültigen – Rechtssatz „*pacta sunt servanda*“ enthalten.²⁵¹

Leibniz hatte ein formalistisches Konzept entwickelt, das es ihm gestattete, die Behauptung aufzustellen, die Rechtsordnung sei vollständig. Nicht minder anspruchsvoll ist seine Behauptung, das Naturrecht kenne keinen unklaren Fall.²⁵² Bei *Leibniz* erscheinen naturrechtliche Normen nicht als Verhaltensnormen oder materielle Prinzipien, sondern als Entscheidungsnormen. Nach seinem System sind alle Fälle, in denen nicht feststeht, dass es eine positiv-rechtliche Regelung bestimmten Inhalts gibt, nach Naturrecht zu entscheiden.²⁵³

Grotius leitete die systematische Verwandlung des Naturrechts in 286 ein aufgeklärtes Vernunftrecht ein. Das Verdienst von Hugo *Grotius* wird heute in seinem Beitrag zur Entwicklung eines auf der Autorität der menschlichen Vernunft fußenden sogenannten natürlichen Privatrechts gesehen. Darunter versteht man eine Art allgemeiner Rechtslehre als Grundlage für sämtliche sowohl individualrechtlichen (nach modernem Verständnis privatrechtlichen) wie auch zwischenstaatlichen (nach modernem Verständnis völkerrechtlichen) Rechtsbeziehungen.

Die von *Grotius* entwickelte Rechtskonzeption beruht auf den naturhaften Anlagen des Individuums, des Trägers angeborener Rechte zur Gemeinschaftsbildung, sowie auf der dem Menschen als rationalem Wesen eigenen Vernunft. Kraft dieser Vernunft soll jedes Individuum gehalten sein, Verträge zu erfüllen, verursachte Schäden wiedergutzumachen und fremdes Eigentum zu achten. Nach *Grotius* ist naturgemäß, was den Geboten der Vernunft nicht widerspricht und der menschlichen Natur gemäß erscheint.²⁵⁴

Die enge Verknüpfung von Vernunftrecht und Aufklärung wird sichtbar an ihren Ursprüngen und Wirkungen. In den Ursprüngen wurde das System des neueren Vernunftrechts durch die Denker der Frühaufklärung wie *Galilei* und *Descartes* ermöglicht. In seinen Wirkungen wurde das Gedankengut der Aufklärung mit seinen humanitären Forderungen u. a. in der vernunftrechtlichen Begründung für die Abschaffung der Folter, der Leibesstrafen und der Zaubereidelikte deutlich.²⁵⁵

Schrifttum: H. Coing, Naturrecht als wissenschaftliches Problem, 1965; G. Otte, Leibniz und die juristische Methode, ZNR 1983, S 1ff.; H. Thieme, Natürliches Privatrecht und Spätscholastik, ZRG Germ. Abt. 70, 1953, S. 230ff.; R. Zippelius, Naturrecht, HRG III, S. 933ff.

251 R. Zippelius, HRG III, S. 936.

252 G. Otte, ZNR 1983, 1, 20.

253 G. Otte, ZNR 1983, 1, 10.

254 H. Schlosser, Privatrechtsgeschichte, § 4 IV.1.

255 F. Wieacker, Privatrechtsgeschichte, S. 312.

IV. Der Einfluss der Naturrechtslehre und der Aufklärung auf die Rechtswissenschaft

- 288 **1. Überblick.** Wesentlichen Einfluss auf das deutsche Rechtsleben erlangte das Naturrecht unter dem Einfluss der Aufklärung erst im 18. Jahrhundert. Die Aufklärung bewirkte einschneidende Veränderungen der Rechtsordnung, und zwar auf den Gebieten des Verfassungsrechts, des Strafrechts und des Privatrechts. In Frankreich führte die Aufklärung schließlich zur großen Revolution von 1789 mit dem Sturz der Monarchie und der Beseitigung der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden sozialen Ordnung. Die Aufklärung löste auch die große *Kodifikationsbewegung* aus, die seit der Mitte des 18. Jahrhunderts viele Länder Europas erfasste.
- 289 **2. Naturrechtslehre und Naturrechtssysteme.** Die Wende zur neueren Naturrechtsauffassung und zur rein naturrechtlichen Grundlegung von Recht und Staat vollzogen in Deutschland u. a. *Samuel Freiherr von Pufendorf (1632 bis 1694)* und *Cristian Wolff (1679 bis 1754)*. Nach Pufendorfs Naturrechtslehre ist das absolute *Naturrecht* der Inbegriff aller welt- und geschichtsgestaltenden göttlichen Gesetze und als solches der Vernunfterkenntnis zugänglich, ohne dass es einer theologischen Begründung bedarf.²⁵⁶ Nach Pufendorf entspricht der natürlichen Freiheit des Menschen eine natürliche Gleichheit. Die Menschen leben in einem Zustand, in dem das Naturrecht herrscht.

Da das Naturrecht den Menschen aber die notwendige und erstrebte Sicherheit nicht gewährleisten kann, schließen sie sich zur Gesellschaft, zum Staat, zusammen. Das Entstehen eines Staates wird im Sinne der Vertragstheorie erklärt: Auf einen – historisch allerdings nicht nachweisbaren – Vereinigungsvertrag folgt der Beschluss der Staatsform, dann der Herrschaftsvertrag durch die Wahl eines Herrschers; letzterem wird in einem Unterwerfungsvertrag die Souveränität vollständig und unwiderruflich übertragen.²⁵⁷ Die Menschen unterwerfen sich also in einer auf vertraglicher Basis zustande gekommenen Gemeinschaft der Obrigkeit, woraus sich die Pflicht des einzelnen ergibt, staatlichen Gesetzen Folge zu leisten. Staatliches Handeln muss nach Pufendorf zum Wohl der Allgemeinheit der Staatsräson gehorchen. Der Herrscher ist an das Naturrecht und an den Zweck des Staatswohls gebunden. Auch er bleibt Partner des Gesellschaftsvertrages.²⁵⁸

256 H. Hof, in: K.-S., S. 335ff.

257 H. Hof, in: K.-S., S. 337.

258 G. Kleinheyer, in: Hist. Lex., S. 1059.

Pufendorfs Arbeiten sind auch für die Entstehung des modernen Rechtsbegriffs bedeutsam, insbesondere wegen ihrer Unterscheidung zwischen Ethik und Recht und der Abstrahierung des Naturrechts von allen Dogmen der Moraltheologie, die nicht durch die bloße Vernunft erkannt werden können.²⁵⁹ Das von Pufendorf auf dem Naturrecht aufgebaute Rechtssystem hat den Weg zu den großen Kodifikationen des 18. und 19. Jahrhunderts geebnet. Seine Rechts- und Staatslehre schuf die Grundlage für das, was man später als den *aufgeklärten Absolutismus* bezeichnet hat.

Auf den von Pufendorf entwickelten Grundlagen baute der Philosoph *Christian Wolff* (1679 bis 1754) eine *Naturrechtslehre* auf, die als der Abschluss dieser Entwicklung in Deutschland angesehen werden kann.²⁶⁰ Gleichheit und Freiheit kennzeichnen bei Wolff den Naturzustand. Aus der Natur des Menschen ergeben sich „angeborene Pflichten“ und „angeborene Rechte“, die im Staat durch den Staatszweck beschränkt sind.²⁶¹

Nach Wolff begründen die Menschen durch einen *Staats- oder Gesellschaftsvertrag* den Staat, um ihre Lebensbedürfnisse zu befriedigen, die Bewahrung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens zu erreichen und die „Glückseligkeit“ zu verwirklichen. Wolff sieht den Zweck des Staates in der Beförderung des allgemeinen Wohls und der Sicherheit. Der Obrigkeit obliegt nach seiner Ansicht die Sorge für das leibliche, geistige und sittliche Wohl der Bürger. Die Obrigkeit hat außer Gesetzgebung, Exekutive, Richtergewalt und den üblichen Aufgaben der öffentlichen Gewalt, die Wolff bis in die Einzelheiten aufführt, sogar die Pflicht, Arbeitswilligen Arbeitsplätze zu verschaffen und Arbeitsunwillige zur Arbeit anzuhalten. In der Arbeit sieht Wolff einen Prozess der menschlichen Vervollkommnung. Wolff tritt für einen Wohlfahrtsstaat mit einem großen Verwaltungssapparat ein. Für ihn besteht die einzige Schranke des fürstlichen Willens in den im Gesellschaftsvertrag niedergelegten Fundamentalgesetzen, deren Verletzung im äußersten Falle die Untertanen auch zu aktivem Widerstand berechtigen kann.²⁶²

Die von Pufendorf und Wolff entworfenen Naturrechtssysteme beherrschten die deutsche Naturrechtslehre bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts hinaus. Zu deren vordringlichen Anliegen zählte noch nicht die Befassung mit den Rechten des Bürgers im Staat. Wenn auch die Menschen grundsätzlich als gleich und frei angesehen wurden, so blieben Gleichheit und Freiheit doch in den Naturzu-

259 H. Welzel, in: *Der Staat*, 1969, S. 442.

260 H. Hof, in: K.-S., S. 446ff.

261 G. Kleinheyer, in: *Hist. Lex.*, S. 1060.

262 H. Hof, in: K.-S., S. 452f.

stand verbannt; sie wurden noch nicht zu Forderungen an den Staat. Damit entsprachen diese Systeme der gesellschaftlichen Wirklichkeit im Deutschland dieser Zeit. Ein zu politischem Selbstbewusstsein erwachtes Bürgertum existierte noch nicht. So wurde der Bürger im Wesentlichen nicht als Rechtssubjekt, sondern als Objekt obrigkeitlicher Fürsorge verstanden, deren Modalitäten mit Vernunftgründen entwickelt wurden.²⁶³ Dennoch kann man mit einer gewissen Vorsicht schon davon sprechen, dass die neuzeitliche rationalistische Naturrechtslehre und die Aufklärung zu „Gestaltern einer neuen Rechts- und Sozialordnung“ geworden sind.²⁶⁴

293 3. Naturrechtslehre und das rezipierte römisch-kanonische Recht. Aufklärung und Naturrechtslehre knüpften an die kritische Haltung an, die schon Juristen früherer Generationen, wie z. B. die Humanisten dem rezipierten römischen und kanonischen Recht gegenüber eingenommen hatten. Mit der Behauptung, das römische Recht entspreche nicht mehr dem Geist der Zeit, kritisierten die Naturrechtslehrer das überlieferte römische Recht und versuchten, dem einheimischen Recht mehr Geltung zu verschaffen. Dabei lehnten sie sich an den französischen Philosophen *Montesquieu* (1689 bis 1755) an, der die Anpassung des in Gesetze verfassten Rechts an die Eigenarten und Verhältnisse der verschiedenen Völker gefordert und empfohlen hatte, dies bei der künftigen Gesetzgebung zu beachten. Kritisiert wurde von den Naturrechtslehrern auch, dass das übernommene römische und kanonische Recht voller Spitzfindigkeiten und Widersprüchlichkeiten stecke; außerdem stieße die fremde – lateinische – Sprache ab. Gerade dies dürfte aus heutiger Sicht auch eine der Hauptursachen dafür gewesen sein, dass es kaum gelungen ist, größere Bevölkerungsschichten mit dem römischen Recht vertraut zu machen.

294 Richtungweisend wurde *Christian Thomasius* (1655 bis 1728), der u. a. als Rechtslehrer an der Universität Halle wirkte. Mit seinen Schriften zum Zivilrecht versuchte er, die Tendenz zu fördern, das römische Recht zurückzudrängen, sei es zugunsten des Naturrechts oder zugunsten des noch vorhandenen deutschen Rechts. Diejenigen Regeln des römischen Rechts, denen er noch eine praktische Bedeutung zumaß, erklärte er im Wesentlichen als naturrechtlich geboten.²⁶⁵

263 G. Kleinheyer, in: Hist. Lex., S. 1060.

264 H. Conrad, Bd. II, S. 376.

265 H. Hof, in: K.-S., S. 426.

Thomasius leitete in der Rechtswissenschaft entscheidende Reformen ein, insbesondere im Hinblick auf die wissenschaftliche Eigenständigkeit eines deutschen Privatrechts. Im Strafrecht nahm er den Kampf gegen Ketzerverfolgung, Hexenwahn und Folter auf.

Thomasius hat, wie Pufendorf, an der Entstehung des modernen Rechtsbegriffs mitgewirkt, indem auch er eine Trennung zwischen Recht und Sittlichkeit auf der Grundlage des Zwanges und der Zwangspflicht durchführte. In seinem Hauptwerk „Fundamenta juris naturae et gentium“ (1705) trennte *Thomasius* Recht und Ethik schon in ihrer gemeinsamen Wurzel voneinander: Recht beruhe auf einer äußeren Pflicht, einer Zwangspflicht, die sich auf der Furcht vor dem Zwang durch andere Menschen gründe; demgegenüber sei die Pflicht, die aus der Sittlichkeit erwachse, eine lediglich innere.²⁶⁶

Die Beschäftigung der Naturrechtslehrer mit dem Privatrecht und die kritische Haltung dem römischen Recht gegenüber fand ihren Niederschlag in den großen Kodifikationen, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in einigen deutschen Territorialstaaten entstanden. Insbesondere die großen preußischen und österreichischen Kodifikationen haben die Forderung der Aufklärung nach Verwirklichung des natürlichen und einheimischen Rechts in der Gesetzgebung berücksichtigt.²⁶⁷

4. Naturrechtslehre und Freiheitsrechte. Ob sich ausreichend 295 Ansatzpunkte für die Bildung und Existenz von *Menschenrechten* im Naturrechtssystem Pufendorf finden lassen, ist fraglich. Pufendorf wünschte sich einen stabilen Staat mit einem starken Herrscher; deshalb gelang es ihm nicht, für die Staatsgewalt verbindliche Machtsschranken zu errichten. Dazu kam, dass seine starke Betonung des Gemeinwohlaspekts eine individuelle Rechtsbehauptung nicht zuließ. Schließlich sollten die für den Naturzustand aufgestellten Prinzipien der natürlichen Freiheit und Gleichheit auf diesen beschränkt bleiben.²⁶⁸

Charakteristisch für den Freiheitsbegriff der ersten Epoche des 297 deutschen Naturrechts der Aufklärung ist die „natürliche Freiheit“ (*libertas naturalis*), die sich als allgemeine menschliche Handlungsfreiheit im Naturzustand unspezifisch gegen jegliche Art von Herrschaft richtet. Während die Gründung des Staates durch den Sozialvertrag für die Untertanen grundsätzlich den Verlust der natürlichen Freiheit zur Folge hat, behalten die Staaten und ihre Herrscher ihre

266 H. Welzel, in: *Der Staat*, 1969, S. 447.

267 H. Conrad, Bd. II, S. 379.

268 S. Müller, S. 163ff.

natürliche Freiheit; insofern bezeichnet die natürliche Freiheit einerseits absolute Herrschermacht gegenüber den Untertanen und andererseits die völkerrechtliche Souveränität gegenüber anderen Herrschern und Staaten. So dient die natürliche Freiheit im älteren deutschen Naturrecht durchaus zur theoretischen Begründung von Staatsgewalt.

- 298 In der zweiten Epoche des älteren deutschen Naturrechts bleiben die Konzeptionen des Naturzustandes, der natürlichen Freiheit und des Sozialvertrages prinzipiell bestehen; allerdings verlagert sich der Schwerpunkt des Freiheitsbegriffes auf die Freiheit des Individuums im Staat.²⁶⁹ In den letzten zwanzig Jahren des 18. Jahrhunderts knüpfen die Naturrechtssysteme an die Konzeption einer dem Menschen von Natur aus zustehenden Freiheit an; sie konkretisieren diese durch die Aufstellung von Menschenrechtskatalogen und statten natürliche Freiheit und Menschenrechte mit dem Anspruch absoluter Geltung aus. Damit wird die natürliche Freiheit für das Leben der Bürger im Staat aktualisiert.²⁷⁰
- 299 Die Entwicklung soll kurz am Beispiel des *Rechts auf freie Meinungsäußerung* dargestellt werden. Ihrer historischen Entwicklung nach sind die *Gedankenfreiheit* und die aus ihr hervorgegangene *Pressefreiheit* in Verbindung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung denjenigen Freiheitsverbürgungen zuzuordnen, die im Vergleich zu dem allgemeinen Freiheitsrecht und dem Recht auf Eigentum – beide zunächst in der Mitte des 17. Jahrhunderts erkannt und später von dem Philosophen *John Locke* (1632 bis 1704) formuliert – als jünger angesehen werden müssen. Ihre volle Anerkennung als Freiheitsrecht konnte die *Meinungsfreiheit* einschließlich der *Schreibfreiheit* erst im Laufe des 18. Jahrhunderts erlangen, nachdem die im 17. Jahrhundert geprägte wissenschaftliche Denkweise die geschlossene Anschauungswelt der religiösen Dogmatik verdrängt hatte und das kritische Denken an die Stelle des Vertrauens in den Besitz der Wahrheit getreten war. Während sich *Leibniz* und *Christian Wolff* wenig für die Durchsetzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung einsetzen – *Leibniz* befürwortete sogar die Zensur als eine notwendige Institution –, war *Kant* ein eifriger Verfechter der uneingeschränkten Meinungsfreiheit. Er forderte, der „öffentliche Gebrauch der Vernunft“ müsse frei sein, denn nur so könnten die Menschen aufgeklärt werden.²⁷¹ *Carl Gottlieb Svarez* (1746 bis 1798), einer der Schöpfer des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten von 1794 (vgl. dazu unten Rdnr. 307), sah in dem Recht, seine Gedanken anderen mitzuteilen und dieselben sich mitteilen zu

269 D. Klippel, S. 198 f.

270 D. Klippel, S. 203; zur Rezeption der Menschenrechtsidee in Deutschland A. Hartsch, S. 36 ff.

271 U. Eisenhardt, Die kaiserliche Aufsicht, S. 144 ff. mit Nachw.

lassen, „eines der ersten und natürlichsten Rechte der Menschen“.²⁷² Gemäß dem von ihm formulierten Grundsatz, dass der Staat die Freiheit des einzelnen nur so weit einzuschränken berechtigt ist, als es notwendig ist, um die Freiheit und Sicherheit aller zu garantieren, hält Svarez eine Einschränkung der Meinungsfreiheit im Wege der Zensur nur dann für rechtmäßig, wenn „eine erhebliche Gefahr für den Staat oder seine Bürger mit einem überwiegenden Grade an Wahrscheinlichkeit zu besorgen“ sei.²⁷³ Hier wird deutlich, dass die natürliche Freiheit – das Recht auf freie Meinungsäußerung wird als „natürliches Recht“ darunter gefasst – mit dem Anspruch der absoluten Geltung ausgestattet wird.

Schrifttum: T. Behme, Samuel von Pufendorf: Naturrecht und Staat, 1995; Conrad/Kleinheyer (Hrsg.), Vorträge über Recht und Staat von Carl Gottlieb Svarez (1746–1798), 1960; U. Eisenhardt, Die kaiserliche Aufsicht über Buchdruck, Buchhandel und Presse im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation (1496–1806). Ein Beitrag zur Geschichte der Bücher- und Pressezensur. Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts, Reihe A: Studien, Bd. 3, 1970; A. Haratsch, Die Geschichte der Menschenrechte, 3. Aufl. 2006; H. Hof, Samuel Pufendorf, in: K.-S., S. 335 ff.; derselbe, Christian Thomasius, in: K.-S., S. 424 ff.; derselbe, Christian Wolff, in: K.-S., S. 446 ff.; T. C. Kischkel, Das Naturrecht in der Rechtspraxis. Dargestellt am Beispiel der Spruchtätigkeit der Giessener Juristenfakultät, ZNR 2000, 124 ff.; G. Kleinheyer, Grundrechte. Menschen- und Bürgerrechte, in: Hist. Lex., S. 1047 ff.; D. Klipper, Politische Freiheit und Freiheitsrechte im deutschen Naturrecht des 18. Jahrhunderts, 1976; S. Müller, Gibt es Menschenrechte bei Samuel Pufendorf? Rechtshistorische Reihe 231, 2000; H. Welzel, Die Entstehung des modernen Rechtsbegriffs, in: Der Staat, 1969, S. 441 ff.

§ 7. Gesetzgebung und Kodifikation in Europa im Zeitalter der Aufklärung

I. Aufgeklärter Absolutismus und Kodifikation

1. **Die Staatstheorie des aufgeklärten Absolutismus.** Nach der *Staatstheorie des aufgeklärten Absolutismus*, die wesentlich von *Pufendorf* und *Christian Wolff* vorbereitet worden war (siehe oben Rdnr. 289 ff.), beruhte der Staat auf einem Zusammenschluss von Menschen (*Gesellschaftsvertrag*), die sich einer Obergewalt unterworfen haben, weil der Naturzustand zu viele Unzulänglichkeiten in sich birgt.²⁷⁴ Der Staat war nun nicht mehr das Werkzeug der Willkür

272 Conrad/Kleinheyer, Vorträge, S. 492.

273 Conrad/Kleinheyer, Vorträge, S. 492.

274 H. Conrad, Staatsgedanke und Staatspraxis, S. 59.

des Herrschers; dieser wurde vielmehr zum ersten Diener des Staates, wie *Friedrich II. von Preußen* (1740 bis 1786) sich selbst sah. War der Herrscher auch der alleinige und uneingeschränkte Träger der staatlichen Hoheitsrechte (der Majestätsrechte), mit deren Hilfe der Staatszweck verwirklicht werden sollte, so war er doch in der Ausübung derselben durch die dem Staat vorgegebenen Zwecke beschränkt. Der Fürst verkörperte nicht mehr den Staat. Er war zu einer Staatsinstitution geworden.²⁷⁵

- 301 Die rechtstheoretische Grundlage dieses Staatsdenkens bot die naturrechtliche Lehre vom „Staatsgründungsvertrag“. Danach war der Monarch in der Ausübung seiner Majestätsrechte an die Staatszwecke gebunden, so dass er dann, wenn er seine Gewalt überschritt und seine Pflichten verletzte, diesen Zwecken zuwider handelte. Der den Staat begründende Vertrag band den Monarchen ebenso wie den Bürger, dessen natürliche Rechte durch den Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft zwar nicht abgeschnitten, aber beschränkt wurden. Nach der Staatsauffassung des aufgeklärten Absolutismus blieb den Untertanen allerdings ein vom Staat nicht antastbarer Bereich der natürlichen Freiheit, die von der Staatstheorie als die „bürgerliche Freiheit“ bezeichnet wurde.²⁷⁶
- 302 Der *aufgeklärte Absolutismus* war im Vergleich zu vorhergehenden Herrschaftsformen ein wesentlicher Fortschritt, der rechtsstaatliche Bestrebungen in ersten Ansätzen förderte und ihnen teilweise zum Durchbruch verhalf. Der aufgeklärte Absolutismus bewirkte zwar keine Änderung der Staatsform, wohl aber eine wesentliche Veränderung in der Art und Weise des Regierens. Die Regierung des absoluten Herrschers wurde nunmehr von denjenigen Grundsätzen der Aufklärung beherrscht, die den Zweck des Staates im Gemeinwohl und in der Wohlfahrt der Untertanen, jedenfalls aber in der Aufrechterhaltung von Recht und Sicherheit innerhalb der staatlichen Gemeinschaft sahen.²⁷⁷
- 303 In der Zeit des aufgeklärten Absolutismus war der Begriff der „Policey“ von besonderer Bedeutung. Dieser Begriff hat nichts mit dem Polizeibegriff des modernen Verwaltungsrechts zu tun. Nach der politischen Theorie des 18. Jahrhunderts gehörten zum Zuständigkeitsbereich der Polizei alle Bereiche des öffentlichen Lebens, die für die „Wohlfahrt“ und „Glückseligkeit“ von Staat und Untertanen wichtig waren, wie es der Wiener Kameralist *Johann*

275 H. Conrad, Rechtsstaatliche Bestrebungen, S. 14.

276 H. Conrad, Staatsgedanke und Staatspraxis, S. 59.

277 H. Conrad, Rechtsstaatliche Bestrebungen, S. 14.